

# EU-Fahrerlaubnisrecht: Anerkennung deutscher FÄ¼hrscheine in Spanien

Beigesteuert von Udo Reissner  
Montag, 22. Februar 2016

## Neue Rechtslage fÄ¼r deutsche Residenten

FÄ¼r die fortdauernde GÄ¼ltigkeit deutscher FÄ¼hrscheine in Spanien sind besondere Fristen und Bedingungen zu beachten.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulÄ¼ssig ist, mit in Deutschland zugelassenen und versicherten Fahrzeugen dauerhaft in Spanien zu fahren, ist vor allem fÄ¼r Mallorca-Residenten seit Jahren ein Dauerbrenner. Immer wieder werden Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen sichergestellt, bis diese Frage individuell geklÄ¼rt ist. Hintergrund ist die in Spanien fÄ¼hrlige Zulassungssteuer.

Nunmehr gesellt sich zu diesem Problem seit geraumer Zeit ein weiteres von viel grÄ¼ßerer Tragweite. Darauf weist Udo Reissner hin, Fachanwalt fÄ¼r Verkehrsrecht in der mit deutsch-spanischen Rechtsfragen besonders vertrauten Kanzlei Reissner, Ernst & Kollegen. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche FÄ¼hrscheine in Spanien anerkannt werden mÄ¼ssen. Im Wesentlichen ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Aufenthalt in Spanien als Tourist einerseits und lÄ¼ngerfristigen Aufenthalten andererseits.

## Anerkennung fÄ¼r Touristen

Die Frage, ob deutsche FÄ¼hrscheine in Spanien anzuerkennen sind, ist bei nur vorÄ¼bergehenden Aufenthalten wie beispielsweise wÄ¼hrend eines Urlaubs wie fÄ¼r alle anderen EU-Mitgliedstaaten auch in der 2. EU-FÄ¼hrschein-Richtlinie geregelt. Danach sind die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die von anderen EU-Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnisse grundsÄ¼tzlich anzuerkennen. Ausnahmen hierfÄ¼r gelten natÄ¼rlich fÄ¼r die FÄ¼lle des sog. FÄ¼hrscheintourismus, der hier aber nicht tiefgreifender beleuchtet werden soll.

## Anerkennung fÄ¼r Residenten

Wesentlich geÄ¼ndert hat sich die Rechtslage jedoch nach Inkrafttreten der 3. EU-FÄ¼hrschein-Richtlinie am 19.01.2013 fÄ¼r Residenten. Als Residenten gelten dabei EU-BÄ¼rger die eher den gewÄ¼hnlichen Aufenthalt ? und dabei ihren Wohnsitz ? in Spanien haben. Residenten unterliegen ab dem Zeitpunkt der WohnsitzbegrÄ¼ndung in Spanien den spanischen fÄ¼hrscheinrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 83/183/EWG ist derjenige Ort als Wohnsitz anzusehen, an dem sich die betreffende Person an mehr als 185 Tagen im Jahr aufhÄ¼lt.

Die 3. EU-FÄ¼hrschein-Richtlinie rÄ¼umt den Mitgliedstaaten die MÄ¼glichkeit ein, nur noch zeitlich befristete Fahrerlaubnisse anzuerkennen. Von dieser MÄ¼glichkeit hat der spanische Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Betroffen hiervon sind alle deutschen FÄ¼hrscheine, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden, da diese kein Ablaufdatum tragen. Deutsche FÄ¼hrscheine, die ab dem 19.01.2013 erteilt wurden sind zeitlich befristet und von der Regelung demnach nicht betroffen. Zeitlich unbefristete FÄ¼hrscheine ? also diejenigen, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden ? sind daher umtauschpflichtig und mÄ¼ssen in spanische FÄ¼hrscheine umgeschrieben werden. Die Frist hierzu betrÄ¼gt 2 Jahre ab GrÄ¼ndung des Wohnsitzes.

Die meisten, in der Praxis auftretenden Probleme betreffen deutsche FÄ¼hrscheininhaber, die sich zwar Ä¼ber einen wesentlich Teil des Jahres in Spanien aufhalten, insgesamt aber weniger als 185 Tage im Jahr. Diese Personen gelten selbst dann nicht als Residenten im Sinne der oben beschriebenen Regelung, wenn sie in Spanien bspw. einen Nebenwohnsitz unterhalten. Da spanische BehÄ¼rden immer wieder derartige deutsche FÄ¼hrscheine beanstanden, wurde nunmehr die MÄ¼glichkeit geschaffen, die Eigenschaft als „Nichtresident“ in Spanien bei etwaigen Kontrollen mit einer amtlichen Bescheinigung ? dem sog. ?Certificado de no residente? nachzuweisen.

Dieses Dokument kann in Spanien bei den PolizeibehÄ¼rden oder AuslÄ¼nderbehÄ¼rden am Wohnsitz beantragt werden. In Deutschland ist das Zertifikat bei den spanischen Konsulaten erhÄ¼tlich.

Achtung! Residenten sind zudem verpflichtet, sich regelmÄ¼ßigen Ä¼rztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die GÄ¼ltigkeit einer derartigen Untersuchung betrÄ¼gt bis zum 45. Geburtstag des Inhabers zehn Jahre, bis zum 60. Geburtstag fÄ¼nf Jahre und im Anschluss nur noch zwei Jahre.

Quelle: Mitteilungen der Juristischen Zentrale des ADAC 36/2015

Ä

Ä

Rechtsanwalt Udo Reissner, Strafverteidiger, Fachanwalt fÄ¼r Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt und Schwacke Vertragsanwalt

Ä

Hier finden Sie weitere Informationen zum Verkehrsrecht und Verkehrsstrafrecht  
? Fachanwalt Verkehrsrecht, Verkehrsstrafrecht

? Strafverteidiger in Verkehrsstrafsachen

? Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

? Fahrverbot, Fahrerlaubnis-Entzug und MPU

? EU-Fahrerlaubnis

? Punktesystem: Das neue Fahreignungsregister

? 7/24-Strafverteidiger-Notdienst: Tel. 01 60 / 963 825 41. Sofort-Kontakt statt voreiliger Aussagen!

? Aktuelle Urteile

? Blog Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

? Pressemeldungen Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

Â

Bildrechte: Composing RAe Reissner et al.

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...